

Geschäftsordnung des Senats der Universität Koblenz-Landau

§ 1

Anwesenheit der Senatsmitglieder

- (1) Jedes Senatsmitglied hat an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Wer aus dringenden Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, hat dies dem Präsidenten, möglichst vor Sitzungsbeginn und unter Angabe der Gründe, mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder des Senats sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge, insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden.

§ 2

Einberufung des Senats

- (1) Der Senat ist vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Semester einzuberufen.
- (2) Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung und den Vorlagen wird den Mitgliedern in der Regel spätestens acht Tage vor dem Sitzungsbeginn elektronisch zur Verfügung gestellt oder zugesandt.
- (3) In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist durch den Präsidenten verkürzt werden.
- (4) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, die eine eingehende Information oder Vorbereitung erfordern, müssen in der Regel spätestens vier Tage vor der anberaumten Sitzung beim Präsidenten eingereicht werden.
- (5) Auf schriftlichen Antrag von mindestens sechs Mitgliedern des Senats muss der Präsident in angemessener Zeit eine Sitzung einberufen und den Gegenstand,

dessen Beratung gefordert wird, auf die Tagesordnung setzen.

§ 3

Senatssitzungen

- (1) Der Präsident - in seiner Vertretung ein Vizepräsident - eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (2) Zu Beginn der Sitzung wird die endgültige Tagesordnung festgestellt.
- (3) Der Senat tagt hochschulöffentlich. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden immer in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 4

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 5

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn

offen abgestimmt wird. Bei geheimer Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

- (3) Die Regelung des § 38 HochSchG bleibt unberührt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt offen. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt auch dann geheim, wenn sie von einem Mitglied über einen Verhandlungsgegenstand beantragt wird.
- (5) Anträge müssen vor der Beschlussfassung schriftlich fixiert sein. Unmittelbar vor der Abstimmung sind sie vorzulesen. Dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.
- (6) Über einen weitergehenden Antrag zur Sache und über einen Gegenantrag ist zuerst abzustimmen.

§ 6

Worterteilung, Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Es wird eine Rednerliste geführt. Zur Information oder zur direkten Erwiderung kann der Präsident das Wort außerhalb der Rednerliste erteilen.
- (2) Für Anträge zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden. Sie befassen sich ausschließlich mit dem Gang der Verhandlung. Es handelt sich daher insbesondere um Anträge auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte.

§ 7

Redezeit

- (1) Zur Beschleunigung der Beratungen kann der Senat die Redezeit angemessen beschränken.
- (2) Nach Überschreiten der Redezeit oder bei Nichtbeachtung des Rufes zur Sache kann der Präsident einem Redner das Wort entziehen.

§ 8

Information des Senats

Der Präsident informiert den Senat über alle wichtigen Hochschulangelegenheiten. Die Unterrichtung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Senat kann einzelne Aufgaben auf von ihm gebildete Ausschüsse zur Beratung oder Entscheidung übertragen.
- (2) In Ausschüsse können Hochschulmitglieder, die nicht dem Senat angehören, berufen werden.
- (3) Der Präsident ist Vorsitzender aller vom Senat gebildeten Ausschüsse. Er kann sich vertreten lassen.

§ 10

Protokoll der Senatssitzung

Über jede Sitzung des Senats wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Es wird an die Mitglieder verteilt. Das Protokoll ist vom Senat zu genehmigen.